



Statuten

Inhaltsverzeichnis

<i>I. Allgemeines</i>	3
1. Name und Sitz	3
2. Zweck	3
<i>II. Mitgliedschaft</i>	3
1. Arten von Mitgliedern	3
2. Beitritt	4
3. Austritt	4
4. Ausschluss	4
5. Mitgliederbeitrag	4
6. Haftung	4
<i>III. Organe</i>	5
<i>IV. Vereinsversammlung</i>	5
1. Einberufung	5
2. Aufgaben	5
3. Stimmrecht	6
4. Wahlen und Abstimmungen	6
<i>V. Vorstand</i>	6
1. Einberufung, Beschlussfähigkeit	6
2. Aufgaben/Kompetenz	6
3. Wahl/Zusammensetzung	7
<i>VI. Revisionsstelle</i>	7
<i>VII. Aufnahme und Verlegung von Personen in die Institutionen des VAOF</i>	7
<i>VIII. Finanzielle Mittel</i>	8
<i>IX. Schlussbestimmungen</i>	8

I. Allgemeines

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein für Altersbetreuung im Oberen Fricktal“, nachfolgend VAOF genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Frick.

2. Zweck

Der Verein bezweckt, den Menschen in der Region im Alter eine Begleitung von hoher fachlicher und menschlicher Qualität, entsprechend den Vorgaben der Pflegeheimkonzeption des Kantons Aargau, zu bieten. Er betreibt Alters- und Pflegezentren sowie Alterswohnungen auf gemeinsinniger Basis und unterstützt die Bemühungen, im Alter so lange wie möglich zu Hause leben zu können.

Zudem versteht sich der Verein als kompetenter Ansprechpartner in Altersfragen für die Mitgliedgemeinden, andere Organisationen und für die Bevölkerung. Er arbeitet kooperativ zusammen und vernetzt sich mit anderen Organisationen im Alterswesen. Vom Verein Delegierte können in entsprechenden Gremien Einsitz nehmen.

II. Mitgliedschaft

1. Arten von Mitgliedern

- Einwohnergemeinden
- Einzelmitglieder (natürliche oder juristische Personen, Rechtsgemeinschaften, Körperschaften und Anstalten jeder Art)
- Ehrenmitglieder (Die Vereinsversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder um die Altersfürsorge besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen)

2. Beitritt

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung oder der Bezahlung des Jahresbeitrages.

Über die Aufnahme von Einwohnergemeinden gemäss Ziff. 1 entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

3. Austritt

Der Austritt erfolgt auf das Ende eines Kalenderjahres mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Einwohnergemeinden müssen ihren Austritt 12 Monate im Voraus schriftlich ankündigen.

Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen.

4. Ausschluss

Der Vorstand kann unter Bekanntgabe der Gründe ein Mitglied ausschliessen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Vereinsversammlung offen.

5. Mitgliederbeitrag

Der ordentliche jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Vereinsversammlung festgelegt.

6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

III. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

IV. Vereinsversammlung

1. Einberufung

Die Vereinsversammlung tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen.

Die Vereinsversammlung ist ausserordentlicherweise einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der Einzelmitglieder oder ein Fünftel der Einwohnergemeinden verlangen.

Die Einladungen erfolgen unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch die Presse. Die Einwohnergemeinden werden immer schriftlich eingeladen.

2. Aufgaben

Der Vereinsversammlung unterstehen insbesondere folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Statuten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung der Taxordnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme Rechenschaftsberichte (Jahresbericht und Qualitätsbericht)
- Aufnahme von Einwohnergemeinden

3. Stimmrecht

Jedes Mitglied (inkl. Ehrenmitglieder) hat 1 Stimme.

4. Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

Alle Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ (drei Vierteln) der anwesenden Einwohnergemeinden.

V. Vorstand

1. Einberufung, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind mit dem absoluten Mehr möglich.

2. Aufgaben/Kompetenz

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins und ist ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen vorzunehmen, die der ordentliche Gang der Vereinsgeschäfte mit sich bringt und die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist befugt, für die Vorbereitung und den Vollzug von Geschäften Ausschüsse aus seiner Mitte zu bestellen und Kommissionen zu ernennen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen.

3. Wahl/Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird alle 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst und bestimmt die für den Verein zeichnungsberechtigten Personen.

VI. Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt alle zwei Jahre eine fachlich ausgewiesene Revisionsstelle. Diese prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung schriftlich darüber Bericht. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

VII. Aufnahme und Verlegung von Personen in die Institutionen des VAOF

Die Aufnahme und/oder Verlegung von Personen in die Institutionen des VAOF wird durch die Leitung der einzelnen Institution vorgenommen. Der Vorstand erlässt ein Reglement, in welchem er die Kompetenzen der Institutionsleitungen, insbesondere die Bevorzugung bei der Aufnahme von Vereinsmitgliedern und Einwohnerinnen und Einwohnern aus Mitgliedsgemeinden regelt.

VIII. Finanzielle Mittel

Dem VAOF stehen folgende Mittel zur Verfügung:

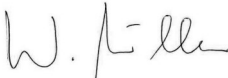
- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Einnahmen durch erbrachte Leistungen
- Subventionen

IX. Schlussbestimmungen

1. Auflösung

Im Fall einer Auflösung des Vereins werden die verbleibenden Mittel einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz oder den Einwohnergemeinden zugewendet.

Der Präsident:



Werner Müller

Der Geschäftsführer:



Andre Rotzetter

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 15.06.2011 und wurden von der Vereinsversammlung vom 20.06.2023 genehmigt.